

STADT GRÜNBERG

Fraktionsantrag

Drucksache VL-191/2021

- öffentlich -

Datum: 25.08.2021

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	14.09.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	beschließend

Betreff: CDU-Antrag, Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist wie folgt zu ändern:

„Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern ein, jedoch sollten diese mindestens sechsmal im Jahr erfolgen.“

Begründung:

Die aktuelle Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung lässt es genügen, wenn der Stadtverordnetenvorsteher mindestens alle drei Monate die Stadtverordnetenversammlung einberuft. Damit lässt es die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ausreichen, wenn lediglich viermal im Jahr die Stadtverordnetenversammlung einberufen wird. Dies ist nicht vereinbar mit höherrangigen Recht. § 56 Abs. 1 Satz 1 Letzter HS HGO verlangt, dass die Stadtverordnetenversammlung mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten muss. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Grünberg weicht von diesen gesetzlichen Mindestanforderungen ab. Daher sollte der Geschäftsordnungstext dahingehend geändert werden, dass er dem Wortlaut und mithin den Mindestanforderungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 HGO entspricht.

Leitbild:

Anlage(n):

1 CDU-Antrag, Geschäftsordnung